



An den Grossen Rat

23.5114.02

BVD/P235114

Basel, 6. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 5. September 2023

Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend «Umnutzung des Roche-Parkhauses an der Schwarzwaldallee zu einem Quartierparking»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2023 die nachstehende Motion Luca Urgese und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Um Neubauten an der Grenzacherstrasse realisieren zu können, musste die Roche den Bau 74 abreißen. Zur Kompensation der durch diesen Abriss wegfallenden Parkplätze wurde an der Schwarzwaldallee ein Parkhaus mit rund 650 Parkplätzen erstellt. Dieses Parkhaus ist als Provisorium mit begrenzter Betriebsdauer gedacht. Die vorgesehene Betriebsdauer neigt sich langsam dem Ende zu, ein Rückbau müsste 2026 erfolgen. Es stellt sich somit die Frage, wie mit dem Bau weiter zu verfahren ist.

Ein Erhalt des Parkhauses und eine sinnvolle Umnutzung im Interesse des Quartiers drängt sich aus Sicht der Motionärinnen und Motionäre auf. So ist das Wettstein-Quartier erheblich von Parkplatzsuchverkehr belastet. Dennoch werden im Rahmen von Umgestaltungen oberirdische Parkplätze aufgehoben, was die Situation zusätzlich verschärft. Hinzu kommen das nicht zustande gekommene Landhof-Parking und die bevorstehende Reduktion der Parkplätze im neuen Messe-Parking. Die Einrichtung eines Quartierparkings würde das Quartier deshalb erheblich vom Suchverkehr entlasten.

Der Erhalt des Parkhauses stünde im Einklang mit anderen Entscheiden des Grossen Rates. So hat der Grosse Rat mehrmals zum Ausdruck gebracht, dass aufgrund der grauen Energie auf den unnötigen Abriss von Gebäuden verzichtet werden soll. Der Erhalt der ökologisch wertvollen Dachbegrünung entspricht der Forderung nach Erhalt und Förderung der Biodiversität. Weiter hat der Grosse Rat mit der Überweisung des Anzuges 19.5087 den Regierungsrat damit beauftragt, Quartierparkings in geeigneter Form zu unterstützen. Schliesslich sieht die kürzlich publizierte Mobilitätsstrategie des Regierungsrates vor, Quartierparkings zu unterstützen, um den Flächenverbrauch des Verkehrs im öffentlichen Raum und den Parksuchverkehr zu reduzieren. Aufgrund seiner Position in unmittelbarer Nähe einer Autobahnausfahrt steht das Parkhaus hierfür an einer strategisch idealen Lage.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat mit der vorliegenden Motion beauftragt, Verhandlungen mit der Roche und allen weiteren erforderlichen Parteien über die Übernahme des Parkhauses an der Schwarzwaldallee durch den Kanton aufzunehmen und dieses zu erhalten, sowie die hierfür notwendigen zonenrechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten.

Eine Übernahme erfolgt, sofern die Verhandlungen erfolgreich sind, ausschliesslich gemäss den folgenden Kriterien:

- Das Parking soll die Funktion eines Quartierparkings übernehmen. Es werden deshalb maximal so viele Quartierparkplätze geschaffen, wie in der Umgebung in Gehdistanz (max. 10 Minuten) vorhanden sind.

- Die Kompensation auf öffentlichem Grund ist entsprechend auf diese Anzahl Parkplätze zu begrenzen, wobei die am 14. Januar 2023 publizierte Aufhebung von 32 Parkplätzen in der Wettsteinallee miteinzuberechnen ist.
- Die auf öffentlichem Grund aufgehobenen Parkplätze werden begrünt oder für die Verbesserung der Velosicherheit genutzt.
- Auf öffentlichem Grund wird eine angemessene Anzahl Parkplätze für Besucher belassen, die entsprechend bewirtschaftet wird (z.B. mit einer Parkuhr)
- Für einen Anwohnerparkplatz im Quartierparking wird ein moderater Preis verlangt. Ein Teil der Parkplätze wird mit Ladeinfrastruktur für Elektroautos ausgerüstet.
- Es wird geprüft, ob die Fassade des Parkhauses begrünt werden kann und ob die bereits vorhandene Begrünung des Daches noch erweitert werden kann.
- Es wird geprüft, ob auch eine sinnvolle Anzahl gedeckter Zweiradparkplätze zur Verfügung gestellt werden kann.
- Es wird geprüft, ob diejenigen Stockwerke, die nicht für Parkplätze genutzt werden, anderweitig sinnvoll für das Quartier genutzt werden können, wobei dem Lärmschutz für die Bewohner Beachtung zu schenken ist.

Luca Urgese, Franz-Xaver Leonhardt, Tim Cuénod, Bruno Lötscher, Daniel Hettich, Pascal Meserli, Tobias Christ»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion

im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, Verhandlungen mit der Roche und allen weiteren erforderlichen Parteien über die Übernahme des Parkhauses an der Schwarzwaldstrasse durch den Kanton aufzunehmen und dieses zu erhalten, sowie die hierfür notwendigen zonenrechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten. Weiter verlangt die Motion das Folgende:

«Eine Übernahme erfolgt, sofern die Verhandlungen erfolgreich sind, ausschliesslich gemäss den folgenden Kriterien:

- Das Parking soll die Funktion eines Quartierparkings übernehmen. Es werden deshalb maximal so viele Quartierparkplätze geschaffen, wie in der Umgebung in Gehdistanz (max. 10 Minuten) vorhanden sind
- Die Kompensation auf öffentlichen Grund ist entsprechend auf diese Anzahl Parkplätze zu begrenzen, wobei die am 14. Januar 2023 publizierte Aufhebung von 32 Parkplätzen in der Wettsteinallee miteinzuberechnen ist
- Die auf öffentlichem Grund aufgehobenen Parkplätze werden begrünt oder für die Verbesserung der Velosicherheit genutzt
- Auf öffentlichem Grund wird eine angemessene Anzahl Parkplätze für Besucher belassen, die entsprechend bewirtschaftet wird (z.B. mit einer Parkuhr)
- Für einen Anwohnerparkplatz im Quartierparking wird ein moderater Preis verlangt
- Ein Teil der Parkplätze wird mit Ladeinfrastruktur für Elektroautos ausgerüstet
- Es wird geprüft, ob die Fassade des Parkhauses begrünt werden kann und ob die bereits vorhandene Begrünung des Daches noch erweitert werden kann
- Es wird auch geprüft, ob auch eine sinnvolle Anzahl gedeckter Zweiradparkplätze zur Verfügung gestellt werden kann
- Es wird geprüft, ob diejenigen Stockwerke, die nicht für Parkplätze genutzt werden, anderweitig sinnvoll für das Quartier genutzt werden können, wobei dem Lärmschutz für die Bewohner Beachtung zu schenken ist».

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Aufnahme von Verhandlungen mit den involvierten Parteien verlangt, mit dem Ziel, das sog. Roche-Parking zu übernehmen. Das Parking-Gebäude wurde befristet bewilligt. Es liegt auf einem Grundstück, das zurzeit zonenrechtlich als Bahnareal ausgetrennt und dessen Grundeigentümerin die Bundesrepublik Deutschland ist. Das Gebiet fällt zudem unter den Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juli 1852 (SG 954.510). Eine Übernahme des Parkhauses durch den Kanton setzt demnach mindestens voraus, dass das betroffene Gebiet aus dem Staatsvertrag herausgelöst wird. Weiter müssen die Grundeigentümerin und weitere Parteien einverstanden sein und, da es sich um ein Bahnareal handelt, muss auch der Bund involviert werden. Ausserdem stellt sich die Frage, ob für eine (ver)bleibende Baute eine Bewilligung erteilt wird bzw. überhaupt erteilt werden kann und ob durch die zeitliche Befristung der Bewilligung für das Parking ein allfälliger Nicht-Rückbau gegen rechtsstaatliche Grundsätze (z.B. Treu und Glauben) verstösst.

Die Beantwortung dieser Fragen kann im Kontext der rechtlichen Zulässigkeit der Motionsforderung offenbleiben, da in diesem ersten Forderungspunkt nicht der Abschluss der Verträge gefordert wird, sondern die Aufnahme von Verhandlungen. Somit ist dieser Teil der Motion als rechtlich zulässig einzustufen. Es handelt sich um eine Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1bis GO.

Im zweiten Teil der Motionsforderung wird dem Regierungsrat vorgegeben, zu welchen weiteren Kriterien eine Übernahme erfolgen soll. Gemäss § 106 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100, KV) ist der Abschluss von Verträgen Sache des Regierungsrates. Der Grosse Rat genehmigt wichtige Verträge (vgl. § 85 KV), wenn diese in seine Zuständigkeit fallen. Die Mitwirkung des Grossen Rates bei Vertragsverhandlungen ist bei wichtigen Verträgen durch Kommissionen des Grossen Rates vorgesehen. Da es sich bei der Motionsforderung im Kern um die Abwicklung eines Immobiliengeschäftes handelt, handelt es sich nicht um einen typischen wichtigen Vertrag, der begleitet werden kann.

Weiter sind die von der Motion vorgegebenen Kriterien (wohl Bedingungen gemeint) im Wesentlichen auf den Verwendungszweck des Parkhauses nach der Übernahme sowie auf weitere Massnahmen betreffend die Kompensation von öffentlichen Parkplätzen ausgerichtet und nicht auf den eigentlichen Vertragsinhalt gemäss der ersten Forderung der Motion. Wie der Kanton mit einer erworbenen Immobilie umgeht und wie er diese nutzen möchte, ist grundsätzlich im Rahmen möglicher gesetzlicher Vorgaben eine klassische Aufgabe der Exekutive. Wird das Parking durch den Kanton übernommen, ist dieses, da die Betreuung eines Quartierparkings aktuell keine staatliche Aufgabe darstellt, Teil des Finanzvermögens. Das Finanzvermögen wird vom Regierungsrat verwaltet und er verfügt im Rahmen des Gesetzes darüber (vgl. auch § 107 Abs. 4 KV). Die Vorgaben des zweiten Teils der Motionsforderung beschlagen die Planungskompetenz des Regierungsrates gemäss § 104 Abs. 1 lit. b KV. Der Forderungskatalog resp. die Bedingungen, die der Regierungsrat im Falle einer Übernahme des Parkings zu erfüllen hätte, nimmt dem Regierungsrat den notwendigen und rechtlich vorgesehenen Gestaltungsspielraum und greift damit in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich der Regierung ein.

Die Quartierparkings sowie Ladestationen und auch andere angesprochene Details, z.B. die Aufhebung von Parkplätzen auf Allmend, sind unter anderem in § 74 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 (SG 730.100, BPG), in § 16 und § 19bis des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991 (SG 780.100, USG BS) und in der Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen von 22. Dezember 1992 (SG 730.310, Parkplatzverordnung, PPV) geregelt und sind deshalb auch nicht verhandelbar mit den möglichen Verhandlungspartnern bzw. -partnerinnen gemäss erstem Forderungsteil der Motion und wäre auch unter diesem Gesichtspunkt einer Motion nicht zugänglich.

Die letzten drei Lemmata der zweiten Motionsforderung (Begrünung, Zweiradparkplätze etc.) wollen den Regierungsrat beauftragen, Massnahmen «zu prüfen». Dies ist rechtlich zwar zulässig, aber typischer Inhalt eines Anzuges.

Darüber hinaus ist noch zu bemerken, dass einzelne Forderungen zudem in unzulässiger Weise auf einen Einzelfallentscheid hinauslaufen würden (Einberechnung aufgehobene Parkplätze Wettsteinallee) und Verfahren betreffen, die in gesetzlich geordneten Verfahren zu treffen sind (Aufhebung von Parkplätzen auf Allmend), welche einer Motion nicht zugänglich sind.

Die Motion greift damit in mehrfacher Weise in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein und in diesem Teil ist die Motion als rechtlich unzulässig zu qualifizieren.

Die Motion ist aufgrund des Eingriffes in den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Parking Schwarzwaldstrasse

Roche baut seit 2019 an der Ecke Grenzacherstrasse / Peter Rot-Strasse ein neues Forschungszentrum. Der Neubau führte dazu, dass rund 900 Parkplätze temporär während der Bauzeit aufgehoben und in einen provisorischen Neubau an der Schwarzwaldstrasse 90 verlagert wurden. Für

den Bau des Parkings hat die Grundeigentümerin (Bundesrepublik Deutschland/Bundeseisenbahnvermögen) das Grundstück im unselbstständigen Baurecht an Roche abgegeben. Planungsrechtlich gilt das eidgenössische Eisenbahnrecht. Im Zonenplan ist das Areal orientierend als «Bahnareal» bezeichnet. Es bestehen deshalb keine kantonalen Nutzungszonen auf diesem Grundstück.

Eine dauerhafte Bewilligung ist aufgrund der bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen auf diesem Areal nicht zulässig. Zudem haben sich zum Zeitpunkt des Gesuchs auch die Bahnbetreiberin sowie das Bundesamt für Strassen und das Bundesamt für Verkehr gegen eine dauerhafte Bewilligung gestellt. Daher wurde das Parking befristet für zehn Jahre bis zum 31. Juli 2026 ausnahmsweise bewilligt. Der Rückbau des Parkhauses hat gemäss dieser Ausnahmbewilligung unmittelbar nach Ablauf der genannten Frist zu erfolgen.

Neben der Befristung des Parkings auf maximal zehn Jahre bestehen aus der Bewilligung weitere für die Beantwortung der Motion massgebende Auflagen und Vorbehalte.

Die rund 650 Parkplätze im Parking Schwarzwaldstrasse waren nur bewilligungsfähig, da es sich um einen temporären Parkplatztransfer handelt. Im Bebauungsplan fürs Nordareal Roche ist festgehalten, dass der Parkplatztransfer auf zehn Jahre beschränkt ist. Damit wollte der Grosse Rat verhindern, dass das Parking Schwarzwaldstrasse länger als zehn Jahre bestehen bleibt, unabhängig von der planungsrechtlichen Beurteilung.

Das provisorische Parkhaus der Roche wurde in eine Bahnböschung gebaut, welche im kantonalen Inventar der schützenswerten Naturobjekte erfasst ist und innerhalb einer Biotopverbundachse für trockenwarme Lebensräume liegt. Zudem beeinträchtigt der neue Baukörper auch die benachbarten besonnten Gleisfelder (ID-Nr. Naturobjekt ID-Nr. 330). Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz ist ein solcher Eingriff nur bewilligungsfähig, wenn er standortgebunden ist und Schutz-, Wiederherstellungs- und zuletzt Ersatzmassnahmen vorgesehen werden. Die Ersatzflächen befinden sich auf dem derzeit ausser Betrieb genommenen Gleisbogen beim Tierpark Lange Erlen im Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens.

Die in der Schweiz gelegenen Teile der Rheintalbahn und der Wiesentalbahn führen durch das Gebiet des Kantons Basel-Stadt und werden als deutsche Eisenbahnstrecken betrieben. Grundlage hierfür sind verschiedene Verträge und Vereinbarungen. Das Areal des Parkings Schwarzwaldstrasse befindet sich also quasi auf Boden der Bundesrepublik Deutschland.

3. Anliegen der Motion

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, Verhandlungen mit der Roche und allen weiteren erforderlichen Parteien über die Übernahme des Parkhauses an der Schwarzwaldstrasse durch den Kanton aufzunehmen und dieses zu erhalten sowie die hierfür notwendigen zonenrechtlichen Anpassungen in die Wege zu leiten.

3.1 Voraussetzungen für den Fortbestand des Parkhauses

Mit Blick auf die Ausführungen in Kapitel 2 müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, damit das dauerhafte Weiterbestehen des Parkings an der Schwarzwaldstrasse ermöglicht werden könnte. Die Qualität der Bausubstanz selbst stünde dem Fortbestand nicht entgegen.

1. Die Eigentümerin bzw. die Bahnbetreiberin muss einer dauerhaften Entlassung des Areals aus dem für den Betrieb der Bahninfrastruktur dienenden Bereich (Bahnareal) bzw. der dauerhaften Abtretung des Landes (allenfalls im Baurecht) zustimmen.
2. Diese Zustimmung ist die notwendige Voraussetzung für zwei Verfahren:

- a. Einerseits muss das betreffende Areal aus dem Gebiet der Eisenbahnstaatsverträge herausgelöst werden, was nebst der Zustimmung durch die Bahn auch der Zustimmung der Eidgenossenschaft (Bundesamt für Verkehr) und der Bundesrepublik Deutschland bedarf (Änderung Staatsvertrag z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung in formeller Anlehnung an SG 954.511¹ zum heutigen Erlenmatt-Quartier).
 - b. Andererseits muss das betreffende Areal einer kantonalen Zone zugeordnet werden, um eine ordentliche dauerhafte Bewilligung gestützt auf kantonales Recht erteilen zu können (Zonenplanänderung).
3. Nebst der Zustimmung der Bahn ist die Zustimmung von Roche als Eigentümerin des Gebäudes und Baurechtsnehmerin des Areals notwendig.
 4. Eine definitive Baubewilligung ist zudem vom Eigentümer der angrenzenden Nationalstrasse, dem Bundesamt für Strassen, abhängig. Dieses hat sich bisher nur für eine befristete Bewilligung von maximal 15 Jahren ausgesprochen, da das Parking notwendige Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Osttangente erschweren könnte.
 5. Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, muss ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden. Diesbezüglich ist zu bedenken, dass sich die Nachbarschaft sowie die Naturschutzverbände im Verfahren betreffend die auf zehn Jahre befristete Bewilligung des Parkings vehement wehrten. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Auseinandersetzung wiederholen wird.

Erste informelle Anfragen sind bei Roche und dem Bundeseisenbahnvermögen erfolgt:

- Roche hat einer zehnjährigen Nutzungsdauer zugestimmt, da im 2024 mit der Fertigstellung des neuen Forschungs- und Entwicklungszentrums und der Wiederinbetriebnahme der 900 Parkplätze am Nordareal gerechnet wird. Für Roche gelten die Auflagen aus der Baubewilligung mit dem Ablauf der Nutzungsdauer am 31.7.2026 und dem anschliessenden Rückbau. Ohne Änderung der Rahmenbedingungen wird Roche alle Auflagen aus der derzeit geltenden Baubewilligung erfüllen. Sollten sich die Wünsche seitens des Kantons Basel-Stadt konkretisieren, ist Roche grundsätzlich gesprächsbereit.
- Das Bundeseisenbahnvermögen bzw. das dafür zuständige Team des Beauftragten für die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet hat zu einer informellen Anfrage des Bau- und Verkehrsdepartements Stellung genommen. Die Frage, ob und inwieweit das vom Baurecht erfasste Gelände dauerhaft aus dem Geltungsbereich des Staatsvertrages herausgelöst werden könne, bedürfe auf jeden Fall einer intensiven Abklärung. Dies auch im Zusammenhang mit künftig geplanten Bahninfrastrukturausbauten, welche vor allem auch den Badischen Bahnhof Basel betreffen oder berühren werden. Man sei jedoch unverbindlich für Vorschläge offen, wobei sowohl das Bundesamt für Verkehr als auch die Hauptverwaltung des Bundeseisenbahnvermögens dem Beauftragten gegenüber ihr Einverständnis erteilen müssten für weitere Gespräche bzw. eine dauerhafte Regelung. Die ausserhalb des Baurechts zur Verfügung gestellte Naturschutz-Ausgleichsfläche am Gleisbogen um den Tierpark Lange Erlen müsse jedoch der Bahn im dannzumaligen Zustand zurückgegeben werden.

Aus Naturschutzperspektive sind der Erhalt bzw. der Ersatz der Ausgleichsflächen, der Aufbau einer extensiven Dachbegrünung sowie Kompensationsmassnahmen für die dauerhafte Beschattung der Gleisflächen vorzusehen.

3.2 Einschätzung des Bedarfs für ein Quartierparking

Gemäss § 19^{bis} USG BS dürfen Quartierparkings nur erstellt werden, sofern im Umfeld der Anlage bis zu einer Distanz von rund 500 Metern 95% der neu erstellen Parkplätze im öffentlichen Strassenraum aufgehoben werden. In Quartieren mit einer hohen Parkplatzauslastung darf der Bereich

¹ Vereinbarung betreffend das DB-Güterbahnhofareal in Basel zwischen dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeseisenbahnvermögen (Herauslösungsvereinbarung).

für die Kompensation der Parkplätze auf 1'000 Meter ausgeweitet werden. Ist die Parkplatzbilanz der öffentlichen Parkplätze im Umkreis von 500 Metern um das neue Quartierparking in den letzten zwei Jahren vor der Baueingabe negativ, kann dieser Parkplatzsaldo an die Kompensationspflicht angerechnet werden. Die Kompensation muss in der Regel spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme des Quartierparkings abgeschlossen sein.

Das Parking Schwarzwaldstrasse ist heute einem Gebiet mit einer geringen Parkplatzauslastung zugewiesen. Mit einer Einzonung des Parkhauses würde auch die Gebietszuteilung neu definiert und die Parzelle würde einem Gebiet mit hoher Parkplatzauslastung zugerechnet. Der mögliche Kompensationsradius beträgt damit einen Kilometer. Die Motion selber spricht von einer Gehdistanz von maximal zehn Minuten. Je nach angenommener Gehgeschwindigkeit ergibt dies einen Radius von ca. 600 bis 800 Metern.

Im Umkreis von 500 Metern um das Parkhaus gibt es heute ca. 600 Parkplätze im Strassenraum. In den zehn Gehminuten gemäss Motion (Annahme 700 m Radius) sind es ca. 1'500 Parkplätze und im Umkreis von einem Kilometer liegen 3'500 Parkplätze. In diesem Umkreis befände sich auch das Parking Rosentalurm. Abschliessende Analysen dazu, wie viele dieser Parkplätze sich bei einer Aufhebung für eine andere sinnvolle Nutzung eignen, gibt es nicht. Für den engeren Perimeter besagt eine erste Schätzung mit Blick auf die anstehenden Vorhaben, dass rund 120 Parkplätze mittelfristig aus verkehrlichen Gründen umgewandelt werden könnten.

Basierend auf mehreren Petitionen und politischen Vorstössen werden aktuell mögliche Pilotversuche für autofreie Begegnungszonen («Superblocks») untersucht. Eine solche autofreie Begegnungszone im Wettsteinquartier würde die Aufhebung von mindestens 120 bis 220 Parkplätzen bedingen. Zudem laufen weitere Studien für Baumpflanzungen im Rahmen des Ausbaus des Fernwärmenetzes, welche ebenfalls mit Parkplatzaufhebungen einhergehen werden. Konkrete Zahlen liegen aber noch nicht vor.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Parkplätze unter der Schwarzwaldbrücke im Knoten Grenzachstrasse/Schwarzwaldstrasse umzunutzen, z.B. als Sharing-Abstellzone. Damit könnten im Sommer viele Probleme rund um das Museum gelöst werden (Rheinschwimmende mit E-Trottis und Sharingvelos). Auch als Parking für das Tinguely-Museum wäre das Parking Schwarzwaldstrasse genügend nah, dann allerdings nicht als Quartierparking. Die Zweckmässigkeit dieser Idee wäre weiter zu prüfen. Genauso verhält es sich auch mit der Frage, ob das Parking Schwarzwaldstrasse allenfalls im Zusammenhang mit dem Neubau des Rosentalturms eine Rolle spielen könnte. Bereits jetzt ausgeschlossen werden kann eine Nutzung für Wagencliquen, da das Parking mit Geschosshöhen von maximal drei Metern nicht dazu geeignet ist.

Für ein Quartierparking besteht also ein deutlicher Bedarf. Bereits heute ist mit einem Abbau von Parkplätzen innerhalb des möglichen Einzugsgebiets des Parking zu rechnen, bzw. der Abbau ist zum Teil bereits bewilligt oder erfolgt. Ob der zweckmässige Parkplatzabbau ausreicht, um das Parking Schwarzwaldstrasse vollständig als Quartierparking zu nutzen, ist offen. Im weiteren Projektverlauf prüfenswert sind auch andere Parkplatznutzungen (z.B. im Zusammenhang mit der Messe) oder komplett alternative Nutzungen sofern es die Geschosshöhen erlauben.

3.3 Haltung des Regierungsrats und weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat möchte das Anliegen vertieft prüfen. Dabei orientiert er sich an der Mobilitätsstrategie und an der kantonalen Parkierungspolitik wie sie der Grosse Rat im 2021 beschlossen hatte (Geschäft Nr. 18.1410), die unter anderem vorsieht, dass für auf Allmend abgebaute Parkplätze ein angemessener Ersatz geschaffen werden soll. Der Regierungsrat unterstützt zudem das Anliegen, gut erhaltene Bausubstanz so weit als möglich weiter zu nutzen.

Der Regierungsrat ist sich aber der Komplexität sowie den einer Um- bzw. Weiternutzung entgegenstehenden Interessen bewusst. Daher wird der Regierungsrat in einem nächsten Schritt Gespräche mit den in den vorangehenden Kapiteln genannten Akteurinnen führen.

Sollten diese Gespräche einen positiven Ausgang haben, wird der Kanton die notwendigen Arbeiten für einen dauerhaften Erhalt in Angriff nehmen können. Dies wären die folgenden Arbeiten:

- Ermittlung der Kosten. Die für die langfristige Weiternutzung notwendigen Kosten können aktuell nicht beziffert werden.
- Herauslösen des Grundstücks aus dem Wirkungsbereich der Eisenbahnstaatsverträge (Änderung Staatsvertrag)
- Einzonung des Areals in eine angemessene Zone (analog zum Parking Badischer Bahnhof wahrscheinlich in eine Zone für Nutzungen im öffentlichen Interesse)
- Durchführen eines neuen Baubewilligungsverfahrens für die Übernahme des Gebäudes und des Grundstücks durch den Kanton

In welcher Zeit die oben aufgeführten Gespräche abgeschlossen und die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden können, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Sicher ist, dass für eine neue Baubewilligung bzw. eine Änderung der bestehenden Baubewilligung im Sinn eines Aufschubs des Abbruchs mindestens eine Planaufgabe für eine Einzonung erfolgt sein muss, da mit der Planaufgabe auch eine Planungszone begründet wird, die eine Ablehnung des Abbruchgesuchs ermöglichen könnte. Somit müsste eine Planaufgabe bis im ersten Halbjahr 2026 erfolgen. Bis im Frühjahr 2025 müsste die Ausgangslage soweit geklärt sein, dass die Arbeiten entweder aufgrund eines negativen Bescheids einer involvierten Partei beendet werden mussten, oder umgekehrt bereits Vorarbeiten für eine Änderung der Staatsverträge, bzw. ein Einzonungsverfahren am Anlaufen sind.

Falls die Gespräche zu einer dauerhaften Sicherung der Parkieranlage scheitern, wäre zu untersuchen, ob eine neue provisorische Baubewilligung für fünf bis zehn Jahre erreicht werden könnte. So könnten die Parkplätze als Ersatzparkplätze für die Messe während der Bauzeit des Rosentalturms genutzt werden. Zudem könnte ein solches befristetes Quartierparking die Auswirkungen des in Zukunft notwendigen Parkplatzabbaus zumindest etwas abfedern.

3.4 Zu den weiteren Kriterien der Motion

In der Motion wird die Übernahme des Parkings an Bedingungen bzw. Kriterien geknüpft. Ein Teil dieser Kriterien greift in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates ein und ist somit motionsrechtlich nicht zulässig. Der Regierungsrat nimmt jedoch trotzdem und im Wissen, dass der vorliegende Bericht nur einen Zwischenstand abbildet, kurz zu den einzelnen Bedingungen (*kursiv*) Stellung, sofern sie nicht bereits weiter oben behandelt wurden:

- *Das Parking soll die Funktion eines Quartierparkings übernehmen. Es werden deshalb maximal so viele Quartierparkplätze geschaffen, wie in der Umgebung in Gehdistanz (max. 10 Minuten) vorhanden sind.*
- *Die Kompensation auf öffentlichem Grund ist entsprechend auf diese Anzahl Parkplätze zu begrenzen, wobei die am 14. Januar 2023 publizierte Aufhebung von 32 Parkplätzen in der Wettsteinallee miteinzuberechnen ist.*

Die massgebenden Rahmenbedingungen für ein Quartierparking werden im Kapitel 3.2 ausführlich erläutert.

- *Die auf öffentlichem Grund aufgehobenen Parkplätze werden begrünt oder für die Verbesserung der Velosicherheit genutzt.*
- *Auf öffentlichem Grund wird eine angemessene Anzahl Parkplätze für Besucher belassen, die entsprechend bewirtschaftet wird (z.B. mit einer Parkuhr)*

Unter Berücksichtigung der verschiedenen funktionalen Ansprüche an die jeweiligen Strassenräume ist es eines von verschiedenen Zielen, den Strassenraum im Rahmen der Erhaltungsplanung aufzuwerten, wobei nebst der Begrünung und der Velosicherheit auch der Fusswegsicherheit und anderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden muss.

- *Für einen Anwohnerparkplatz im Quartierparking wird ein moderater Preis verlangt. Ein Teil der Parkplätze wird mit Ladeinfrastruktur für Elektroautos ausgerüstet.*

Die Parkgebühren sollen möglichst kostendeckend sein. Gleichzeitig müssen sie aber auch eine optimale Verlagerung von Parkierungsvorgängen aus dem Strassenraum in das Parking unterstützen. Die Preisfestsetzung muss im weiteren Projektverlauf auch in Abhängigkeit der übrigen Nutzungen entwickelt werden.

- *Es wird geprüft, ob die Fassade des Parkhauses begrünt werden kann und ob die bereits vorhandene Begrünung des Daches noch erweitert werden kann.*

Sollte eine Umnutzung des Parkings möglich sein, wird der Regierungsrat diese Massnahmen prüfen. Es wäre im Sinne des Stadtklimakonzepts, wenn sich die Machbarkeit dieser Massnahmen bestätigen würde.

- *Es wird geprüft, ob auch eine sinnvolle Anzahl gedeckter Zweiradparkplätze zur Verfügung gestellt werden kann.*
- *Es wird geprüft, ob diejenigen Stockwerke, die nicht für Parkplätze genutzt werden, anderweitig sinnvoll für das Quartier genutzt werden können, wobei dem Lärmschutz für die Bewohner Beachtung zu schenken ist.*

Wie die Aufstellung in Kapitel 3.2 zeigt, werden nicht alle der rund 650 bestehenden Parkplätze als Quartierparkplätze genutzt werden können. Sollte eine Umnutzung des Parkings möglich sein, wird geprüft werden, ob weitere Parkplätze, zum Beispiel für die Messe oder das Tinguely Museum, sinnvoll und bewilligbar sind. Dasselbe gilt für weitere alternative Nutzungen. Dabei wird auch zu prüfen sein, ob die Störfallanlagen «Eisenbahn» und «Nationalstrasse» möglichen alternativen Nutzungen entgegenstehen.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Luca Urgese und Konsorten betreffend «Umnutzung des Roche-Parkhauses an der Schwarzwaldallee zu einem Quartierparking» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin